

Kleine Anfrage

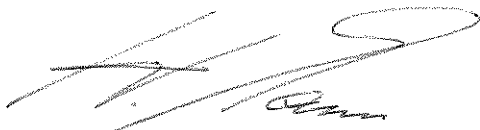
der/des MdL Holger Mann
Fraktion der SPD

Thema **Hochschulgebühren- und Entgeltordnungen der Hochschulen und der SLUB**

§ 114 Abs. 17 SächsHSG sieht vor, dass die Hochschulen Ordnungen nach § 12 Abs. 5 und 6 bis 31.12.2010 zu erlassen haben. Die entsprechenden Verordnungen auf Basis des alten SächsHG (SächsHGebVO und SächsBibGebVO) wurden bislang nicht verändert.

Frage an die Staatsregierung:

1. Wann wurden jeweils die Hochschulgebühren- und Entgeltordnungen nach § 12 Abs. 6 SächsHSG von den einzelnen Hochschulen und der SLUB erlassen?
2. Welche Tatbestände nach § 12 Abs. 5 wurden jeweils in die Gebühren- und Entgeltordnungen aufgenommen?
3. Welche Gebühren werden im Falle des § 12 Abs. 2 von den einzelnen Hochschulen erhoben?
4. Welche Entgelte und Gebühren sehen die einzelnen Hochschulen und die SLUB jeweils für die Nutzung der Bibliotheken vor?
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage gelten die auf Grundlage des SächsHG erlassenen SächsHGebVO und SächsBibGebVO fort?



Holger Mann, MdL

Dresden, den 24. Januar 2011

Eingegangen am: 27. JAN. 2011

Ausgegeben am: 23. FEB. 2011

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-722.00/120

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
18. Februar 2011

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Holger Mann, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/4783
Thema: Hochschulgebühren- und Entgeltordnungen der Hochschulen
und der SLUB**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „§ 114 Abs. 17 SächsHSG sieht vor, dass die Hochschulen Ordnungen nach § 12 Abs. 5 und 6 SächsHSG bis 31.12.2010 zu erlassen haben. Die entsprechenden Verordnungen auf Basis des alten SächsHG (SächsHGebVO und SächsBibGebVO) wurden bislang nicht verändert.“



Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wann wurden jeweils die Hochschulgebühren- und Entgeltordnungen nach § 12 Abs. 6 SächsHSG von den einzelnen Hochschulen und der SLUB erlassen?

Hausanschrift:
Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden

www.smwk.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Hintereingang der
Wigardstraße 17. Für alle Besu-
cherparkplätze gilt: Bitte beim
Pfortendienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Einrichtung	Erlassen/In Kraft getreten
Universität Leipzig	
Technische Universität Dresden	
Technische Universität Chemnitz	08.12.2010
Technische Universität Bergakademie Freiberg	07.02.2011
Internationales Hochschulinstitut Zittau (IHI)	01.01.2010
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	09.02.2011
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig	
Hochschule Mittweida	01.01.2011
Westsächsische Hochschule Zwickau	01.03.2009
Hochschule Zittau/Görlitz	01.01.2011
Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden	09.12.2009
Hochschule für Bildende Künste Dresden	23.11.2010
Hochschule für Musik und Theater Leipzig	11.02.2011
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig	01.01.2011
Palucca Hochschule Tanz Dresden	13.12.2010
SLUB	01.02.2010

Die Hochschulen ohne Datum in der zweiten Spalte haben noch keine Gebühren- und Entgeltordnungen erlassen.

Frage 2: Welche Tatbestände nach § 12 Abs. 5 wurden jeweils in die Gebühren- und Entgeltordnungen aufgenommen?

Frage 3: Welche Gebühren werden im Falle des § 12 Abs. 2 von den einzelnen Hochschulen erhoben?

Frage 4: Welche Entgelte und Gebühren sehen die einzelnen Hochschulen und die SLUB jeweils für die Nutzung der Bibliotheken vor?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 bis 4:

Dies ist den als Anlagen beigefügten Entgelt- und Gebührenverzeichnissen der Hochschulen und der SLUB sowie den weiteren Anlagen zu entnehmen.

Frage 5: Auf welcher rechtlichen Grundlage gelten die auf Grundlage des SächsHG erlassenen SächsHGebVO und SächsBibGebVO fort?



Gemäß § 114 Abs. 17 SächsHSG sind die Ordnungen nach § 12 Abs. 5 und 6 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen. Bis zum Erlass der Ordnungen nach § 12 Abs. 5 und 6 sind Gebühren nach der SächsHGebVO und SächsBibGebVO zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sabine von Schorlemer'.

Sabine von Schorlemer